

Betreff:

Haushalt 2020/Investitionsprogramm 2019-2023

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat II 37 Fachbereich Feuerwehr	<i>Datum:</i> 10.12.2019
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Feuerwehrausschuss (Entscheidung)	11.12.2019	Ö

Beschluss:

"Der Haushaltsplan 2020/das Investitionsprogramm 2019-2023 wird dem Verwaltungsausschuss und dem Rat unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Feuerwehrausschusses zu den finanzunwirksamen Anträgen der Fraktionen und Stadtbezirksräte (Anlage 2), den Ansatzveränderungen der Verwaltung (Anlage 3) sowie der finanzwirksamen Anträge der Fraktionen und der Stadtbezirksräte (Anlage 4) zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Beschlusses."

Sachverhalt:

Wie in der Ursprungsvorlage zum Haushalt 2020 (19-12276) bereits angekündigt, werden im Nachgang weitere Anfragen zur Beratung übersandt.

Ruppert

Anlage/n:

Ergänzung Anlage 1 Anfragen/Anregungen der Fraktionen zum Haushalt 2020

Nr. A 013 der Fraktion CDU

Nr. A 235 der Fraktion P²

Nr. A 236 der Fraktion P²

Ergänzung Anlage 1

Anfragen/Anregungen der Fraktionen zum Haushalt 2020

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2020 Nr. A 013 der Fraktion CDU

Text:

Transparenz im Teilhaushalt Feuerwehr

1. Ist es technisch möglich, den Teilhaushalt des Fachbereiches 37 (Feuerwehr) im Ergebnishaushalt aufgeteilt zwischen Freiwilliger Feuerwehr, Berufsfeuerwehr, Katastrophenschutz und Rettungsdienst darzustellen?
2. Wie würde sich der Teilhaushalt dementsprechend darstellen?
3. Teilt die Verwaltung unsere Auffassung, dass durch eine wie unter Frage 1 beschriebene Aufteilung eine größere Transparenz erreicht werden könnte?

Begründung:

Es wird auf die Begründung der Anfrage A 013 der CDU-Fraktion verwiesen.

Antwort:

Aus Sicht der Verwaltung ist in der Produktübersicht bereits eine ausreichende Darstellung des Teilhaushaltes Feuerwehr vorhanden.

Insbesondere der Katastrophenschutz und der Rettungsdienst sind bereits aufgrund der Landesvorgaben zur Haushaltsuntergliederung getrennt dargestellt. Aufgrund eines politischen Antrages wird seit einigen Jahren innerhalb des Produktes Brandschutz die Freiwillige Feuerwehr bereits in einem separaten Produkt dargestellt.

I. V.

gez. Ruppert

Unterschrift (Dez./FBL)

Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2020 Nr. A 235 der Fraktion P²

Text:

S. 110 FB 37 5E.370033 Rettungstransportw (S-RTW) / Beschaffung:
Hiermit soll ein Sonder-Rettungswagen als Ersatz finanziert werden.

- Wie lange ist der Rettungswagen – für den diese Ersatzbeschaffung vorgesehen ist – nicht mehr einsatzbereit bzw. rechnet die Verwaltung mit einem Ausfall in absehbarer Zeit?

Begründung:

Antwort:

Vorausgeschickt sei, dass Fahrzeugbeschaffungen im Rettungsdienstbereich über die Beiträge der Krankenkassen refinanziert werden.

Gemäß der nach § 49 Abs. 2 KomHKVO erlassenen Abschreibungstabelle (hier: Anlage 19) beträgt die Nutzungsdauer für Rettungstransportwagen 6 Jahre. Die im Haushalt 2020 als Verpflichtungsermächtigung für 2021 vorgesehene Ersatzbeschaffung eines Sonder-Rettungstransportwagens S-RTW erfolgt für das 2015 in Dienst gestellte Vorgängerfahrzeug entsprechend dieser gesetzlichen Vorgabe.

Grundsätzlich werden die Rettungstransportwagen im Rettungsdienst der Berufsfeuerwehr Braunschweig so ausgelastet, dass bereits vor dem Ende der 6-jährigen Nutzungsdauer technische Verschleißgrenzen aufgrund hoher Kilometerlaufleistungen erreicht und die Fahrzeuge ersatzbeschafft werden müssen.

Nach bisheriger Nutzung und Auslastung des 2015 in Dienst gestellten S-RTW ist derzeit davon auszugehen, dass erst nach der gesetzlich vorgesehenen Nutzungsdauer von 6 Jahren ab 2021 eine ausreichende technische Ausfallsicherheit nicht mehr besteht und der erforderliche Reparatur- und Instandhaltungsaufwand einen wirtschaftlichen Betrieb des Fahrzeuges nicht mehr rechtfertigen.

I. V.

gez. Ruppert

Unterschrift (Dez./FBL)

**Beantwortung der Anfrage/Anregung zum Haushalt 2020 Nr. A 236 der
Fraktion P²**

Text:

S. 452 FB 37 1.12.1260.X1 Gefahrenabwehr: Kennzahlen Schutzzielerreichungsgrad
Stufe 1
Für 2019 war noch ein Schutzzielerreichungsgrad von 100 % geplant – für 2020 nur noch 90%.
• Welcher Umstand ist dafür verantwortlich?

Begründung:

Antwort:

Die Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF) empfiehlt in ihren Qualitätskriterien für die Bedarfsplanung von Feuerwehren in Städten einen Schutzzielerreichungsgrad von 90%. Dieser Empfehlung folgt auch das Gutachten zur Fortschreibung des Feuerwehrbedarfplans, das vom Rat der Stadt Braunschweig zustimmend zur Kenntnis genommen wurde. Auf dieser Basis wurde auch die Kennzahl im Haushaltsplan 2020 angepasst. Die Kennzahl von 90% hätte auch bereits im Haushaltsplan 2019 stehen müssen. Es handelt sich insoweit um ein redaktionelles Versehen.

I. V.

gez. Ruppert

Unterschrift (Dez./FBL)